



Berichtigung Ausschreibung VT/2015/025

*„Unterstützung bei der Entwicklung
verbesserter länderspezifischer
Kenntnisse über die öffentliche
Verwaltung und den institutionellen
Kapazitätsaufbau“*

Technischer Teil

In Punkt 4.5 (erster Gliederungspunkt) wird der Wortlaut

„Bestandsaufnahme der (externen) Unterstützung für den Kapazitätsaufbau der öffentlichen Verwaltung, auch durch internationale Organisationen (OECD, Weltbank usw.), Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen, bilaterale Vereinbarungen (mit anderen Staaten), die nationalen Haushalte und sonstige Mittel.“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bestandsaufnahme der Unterstützung für den Kapazitätsaufbau und die Reform der öffentlichen Verwaltung durch nationale Haushalte, EU-Mittel, auch durch internationale Organisationen (OECD, Weltbank usw.), Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen, bilaterale Vereinbarungen (mit anderen Staaten) und sonstige Mittel.“

In Punkt 4.5 (letzter Absatz) wird der Wortlaut

„Die Bewertung, die sich auf die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Reform der öffentlichen Verwaltung in allen EU-Mitgliedstaaten insgesamt und in den EU-Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2007-2013 vom ESF betroffen waren, wird bis Monat 12 des Projekts abgeschlossen. Die Bewertung der betroffenen EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014-2020 ist bis Monat 18 abzuschließen (siehe Abschnitt 5 des technischen Teils).“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Bewertung, die sich auf die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Reform der öffentlichen Verwaltung in den EU-Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2007-2013 vom ESF betroffen waren, wird bis Monat 12 des Projekts abgeschlossen. Die Bewertung der im Zeitraum 2014-2020 betroffenen EU-Mitgliedstaaten ist bis Monat 18 abzuschließen (siehe Abschnitt 5 des technischen Teils).“

In Punkt 5 (Zu erbringende Leistungen) wird der Wortlaut

„Bericht über die „Rolle und Wirkung der (externen) Unterstützung“ in Zusammenhang mit Aufgabe 3 für alle EU-Mitgliedstaaten (allgemein) und die vom ESF 2007-13 betroffenen Länder“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bericht über die „Rolle und Wirkung der (externen) Unterstützung“ in Zusammenhang mit Aufgabe 3 für alle vom ESF 2007-13 betroffenen Länder“

In Punkt 5 (Berichterstattungsplan (Managementberichte)) wird der Wortlaut

„Bericht über die „Rolle und Wirkung der (externen) Unterstützung“ in Zusammenhang mit Aufgabe 3 für alle EU-Mitgliedstaaten (allgemein) und die vom ESF 2007-13 betroffenen Länder“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bericht über die „Rolle und Wirkung der (externen) Unterstützung“ in Zusammenhang mit Aufgabe 3 für alle vom ESF 2007-13 betroffenen Länder“

Administrativer Teil

Die Änderung in Punkt 1.3 entfällt in der deutschen Fassung.

Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bieter muss seine Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie seine wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Befähigung zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten nachweisen.

Der Bieter kann die Kapazitäten anderer Unternehmen oder Einrichtungen in Anspruch nehmen, unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis er zu diesen steht. In diesem Fall hat der Bieter gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass er für die Ausführung des Auftrags über die notwendigen Ressourcen verfügen wird, z. B. durch Beibringung von Verpflichtungserklärungen der betreffenden Unternehmen bzw. Einrichtungen, ihm diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

In seinem Angebot muss der Bieter angeben, welcher Teil des Auftrags an Unterauftragnehmer vergeben werden soll.

Der Bieter (und bei einem gemeinsamen Angebot jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) muss angeben, ob es sich bei ihm um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der **Empfehlung 2003/361/EG der Kommission** handelt. Diese Information dient ausschließlich statistischen Zwecken.“

In Abschnitt 4 wird ein neuer Punkt 4.1 eingefügt:

„4.1 Erklärung und Nachweise

Der Bieter (und bei gemeinsamen Angeboten jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) und die Unterauftragnehmer, deren Kapazitäten für die Erfüllung der Eignungskriterien erforderlich sind, müssen die von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete und datierte ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie die für sie geltenden Eignungskriterien erfüllen. Bei gemeinsamen Angeboten oder der Vergabe von Unteraufträgen werden die für den Bieter geltenden Kriterien insgesamt

geprüft, indem die einzelnen Erklärungen für eine Gesamtbewertung herangezogen werden.

Da diese Erklärung Teil der Erklärung zu den Ausschlusskriterien (siehe Punkt 3) ist, sollte jedes betroffene Unternehmen/jede betroffene Einrichtung nur eine Erklärung einreichen, die beide Aspekte abdeckt.

Der öffentliche Auftraggeber wird die Erfüllung der Eignungskriterien auf der Grundlage der ehrenwörtlichen Erklärungen bewerten. Gleichwohl behält er sich das Recht vor, während des Vergabeverfahrens oder der Auftragsausführung jederzeit den Nachweis der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Befähigung der Bieter zu verlangen. Einer entsprechenden Aufforderung muss der Bieter unverzüglich nachkommen.

Nach dem Zuschlag wird der erfolgreiche Bieter aufgefordert, den genannten Nachweis vor Unterzeichnung des Vertrags innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist vorzulegen. Diese Anforderung gilt bei gemeinsamen Angeboten für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie für die Unterauftragnehmer, deren Kapazitäten für die Erfüllung der Eignungskriterien erforderlich sind.

Der Bieter (oder bei gemeinsamen Angeboten ein Mitglied der Bietergemeinschaft oder ein Unterauftragnehmer) braucht die Nachweise nicht zu erbringen, wenn diese bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt und nicht länger als ein Jahr vor dem Datum der Anforderung durch den öffentlichen Auftraggeber ausgestellt wurden und wenn sie nach wie vor gültig sind. In diesem Fall muss der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung versichern, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der unverändert Gültigkeit besitzt; außerdem muss er das Aktenzeichen des Verfahrens angeben.

Der Bieter (oder bei gemeinsamen Angeboten ein Mitglied der Bietergemeinschaft oder ein Unterauftragnehmer) braucht einen Nachweis nicht zu erbringen, wenn der öffentliche Auftraggeber in einer nationalen Datenbank unentgeltlich Zugriff zu dem fraglichen Dokument hat."

In Abschnitt 4 wird ein neuer Punkt 4.2 eingefügt:

„4.2 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Bieter müssen nachweisen, dass sie befähigt sind, die zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten erforderliche berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Bieter (und bei gemeinsamen Angeboten jedes Mitglied der Bietergemeinschaft) müssen die folgenden Unterlagen beibringen, sofern sie sie nicht bereits dem Formular „Rechtsträger“ beigefügt haben:

- Bei juristischen Personen ist eine leserliche Kopie der Bevollmächtigung der Personen beizufügen, die berechtigt sind, den Bieter bei Verhandlungen mit Dritten und in Rechtsgeschäften zu vertreten, oder eine Kopie der

Bekanntmachung einer solchen Bevollmächtigung, sofern die für juristische Personen geltenden Gesetze eine solche Bekanntmachung vorschreiben. Wird diese Bevollmächtigung auf einen anderen, in der offiziellen Bevollmächtigung nicht genannten Vertreter übertragen, so ist dies zu belegen.

- Bei natürlichen Personen ist – falls nach geltendem Recht vorgeschrieben – ein Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister oder ein sonstiges amtliches Dokument vorzulegen, in dem die Eintragsnummer vermerkt ist.“

In Abschnitt 4 wird der vormalige Punkt 4.1 Punkt 4.3 mit folgendem Wortlaut:

„4.3 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

a. Kriterien

Der Bieter muss über die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur vollständigen Ausführung des Auftrags verfügen. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (bei einem gemeinsamen Angebot also der Gesamtleistungsfähigkeit aller Mitglieder der Bietergemeinschaft und der angegebenen Unterauftragnehmer zusammen) muss der Bieter das folgende Kriterium erfüllen:

- Jahresumsatz in den letzten beiden Geschäftsjahren über 2 700 000 EUR.*

b. Nachweise

Auf Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers muss der Bieter in der Lage sein, folgende Nachweise kurzfristig zu erbringen:

- Kopie der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre von jeder betroffenen juristischen Person;*
- andernfalls entsprechende Bankerklärungen.*

Kann ein Bieter wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Umstandes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen. In jedem Fall ist der öffentliche Auftraggeber zumindest darauf hinzuweisen, dass ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, und dies ist entsprechend zu begründen. Die Kommission behält sich das Recht vor, alle weiteren Unterlagen anzufordern, die ihr die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters ermöglichen.“

In Abschnitt 4 wird der vormalige Punkt 4.2 Punkt 4.4:

„4.4 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit“

Anhang 1

In den Tabellen 2 und 3 wird der Wortlaut

„Effizienz der Justizsysteme“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Qualität, Unabhängigkeit und Effizienz der Justizsysteme“